

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ hat am 10.04.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Kostenerstattungsanspruch wird wie folgt geändert:

- (1) Die in Klammer stehende nähere Erklärung „zusätzlicher Grundstücksanschluss“ entfällt. Der Satzteil „sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses“ entfällt.
- (2) Nach Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:  
Vor Beginn der Maßnahme ist dem Erstattungspflichtigen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zur Höhe der voraussichtlichen Kosten, zu geben.
- (6) Satz 1: Die Passage „...in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der Kostenerstattungspflicht nach dem 01.07.1995 liegt,...“ entfällt

§ 3 Vorausleistungen entfällt

§ 4 Ablösung durch Vertrag entfällt

§ 6 Gebührenpflichtige wird wie folgt geändert:

- (1) Satz 4: Die Seitenzahlen 24 und 25 des in Klammer stehenden Einschubs werden durch Komma getrennt.

Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Nach Satz 5 wird folgender Satz ergänzt:

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2-3 entsprechend.

§ 9 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:

- (2) Die Passage „...leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden...“ entfällt
- (3) Nach „angeschlossene Fläche“ wird die Bezugsgröße „pro Jahr“ eingefügt.

§ 10 Höhe der Gebühr wird wie folgt geändert:

Die Bezugsgröße „pro Jahr“ wird am Satzende ergänzt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

- (2) Die Höhe der Geldbuße wird von 10.000 EUR auf 1.000 EUR geändert.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, 24.04.2017

gez. Smaldino-Stattaus  
Verbandsvorsteher